

# Kinderschutzkonzept

## 1. Einleitung

Jedes Kind hat ein Recht auf eine liebevolle, empathische Betreuung, Erziehung und Bildung, in welcher auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen wird. Wir achten dabei auf die Unversehrtheit von Körper und Seele. Unser pädagogisches Fachpersonal ist wachsam gegenüber der individuellen Bedürfnisse und den Ängsten, wobei immer die Grenzen eines jeden Kindes beachtet werden. Es ist unsere Aufgabe die Kinder vor allen Formen der Gewalt zu schützen. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe, präventive Maßnahmen gegen jegliche Form von Gewalt durchzuführen.

Werden Verhaltensauffälligkeiten beobachtet, werden diese dokumentiert und in einer kollegialen Fallbesprechung mit den Kollegen/ Kolleginnen lösungsorientierte Schritte erarbeitet. Bei einem begründeten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung existiert in unserer Kita ein Leitfaden für das weitere Vorgehen.

Die Wahrscheinlichkeit eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen, gelingt nur durch den engen Austausch mit den Eltern. Somit liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

## **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### **Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention Wohl des Kindes**

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. [...]“

### **Grundgesetz Artikel 1**

(1) „Die Würde des Menschen ist unantastbar. [...]“

### **Grundgesetz Artikel 2**

(2) „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. [...]“

## **3. Grenzüberschreitungen**

### Körperliche Gewalt

Kinder werden durch Eltern oder andere Personen körperlich beeinträchtigt, z. B. durch Schlagen, Treten oder durch Unterlassung (fehlende Versorgung von Verletzungen).

### Sexuelle Gewalt

Dazu zählt jede sexuelle Handlung die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen vorgenommen wird, Pornografie

### Psychische Gewalt

Wiederholte extreme Verhaltensmuster von Erziehungspersonen geben Kindern oder Jugendlichen zu verstehen, dass sie wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, oder nur dazu nütze sind, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

#### Vernachlässigung

Grundlegende Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen werden unzureichend befriedigt. (Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Sicherheit, emotionaler Austausch und Förderung in Sprache und Bewegung).

### **4. Woran erkennt man eine Kindeswohlgefährdung?**

#### Körperliche Gewalt:

- Blutergüsse
- Prellungen
- Verbrennungen
- Wunden, etc.

#### Sexuelle Gewalt:

- Aggressivität gegenüber anderen
- ängstlich

#### Psychische Gewalt:

- Demütigung
- Ignoranz
- Liebesentzug
- Manipulation
- Drohungen/ Terrorisierung
- Isolation

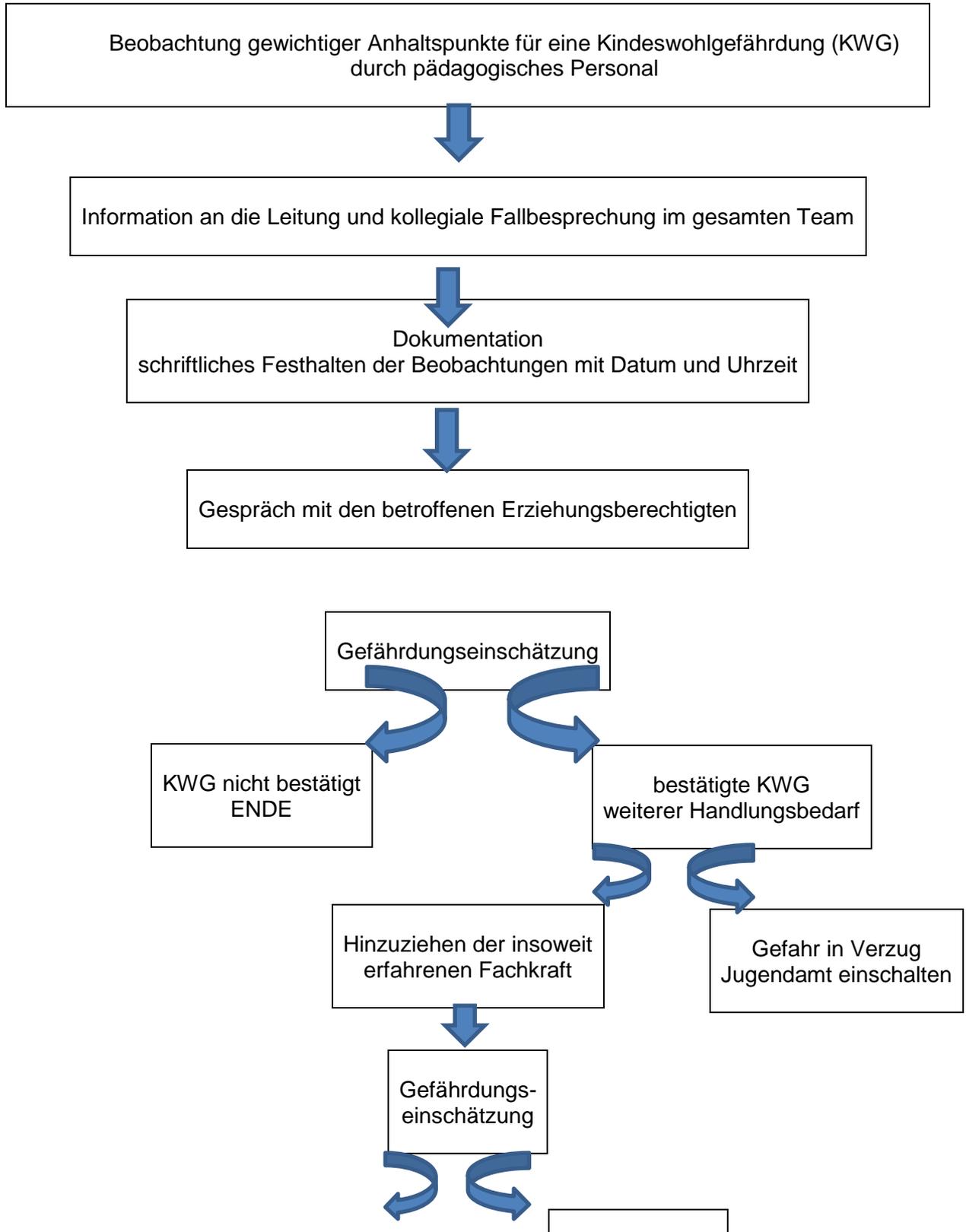
#### Vernachlässigung:

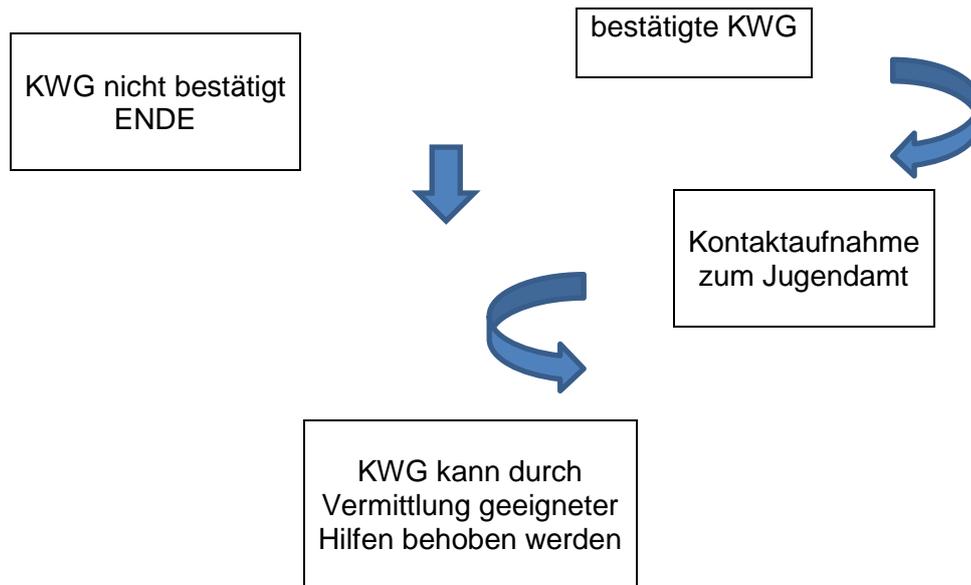
- keine witterungsfeste Kleidung
- Essen über dem Mindesthaltbarkeitsdatum

#### Kognitiv:

- nicht auszureichende Anregung zur Entwicklung
- mangelnde Förderung von Selbstständigkeit

## 5. Leitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung





## **6. Schutz der Kinder in unserer Einrichtung**

- Eingangstür nur in geregelten Zeiten beidseits zu öffnen, sonst nur von innen (in dieser Zeit dürfen Kinder nicht unbeaufsichtigt die Gruppe verlassen)
- Intimsphäre im Bad durch Schamwände zwischen den Toiletten schützen und auch beim Wickeln auf Intimsphäre Rücksicht nehmen
- Türen im Außengelände geschlossen halten, Außengelände ist umzäunt
- es bestehen Rückzugsmöglichkeiten in Spielhäusern
- Fotoerlaubnis der Eltern
- Fotos werden ohne Namen der Kinder veröffentlicht
- Abholvollmachten sind vorhanden, abholberechtigte Personen müssen sich ggf. ausweisen
- Karteikarten für nachmittags, abgeholte Kinder werden im Karteikasten umsortiert
- pädagogische Fachpersonal achtet auf die Kinder, insbesondere auf Verhaltensänderungen dieser, ggf. Dokumentation
- Selbstbewusstsein der Kinder stärken, dass sie ihre Grenzen dem Gegenüber, egal ob Fremden oder ihnen nahestehenden Personen, klar und deutlich aufzeigen können
- pädagogische Fachpersonal hat immer ein offenes Ohr für die Anliegen der Kinder
- polizeiliches Poldi Programm für Vorschüler, ein gutes Instrument zur Vorbereitung zum Selbstschutz der Kinder

## **7. Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

### **§ 47 SGB VIII Meldepflichten**

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe des Namens und der Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, die Zahl der verfügbaren Plätze sowie die Namen der Mitarbeiter und deren berufliche Ausbildung einschließlich des Leiters vorzulegen,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

### **8. Quellen:**

<https://www.kinderrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-370/>

07.04.2020

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html> 08.04.2020

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8b.html> 08.04.2020

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/47.html> 08.04.2020